

Rechtliches über Jagdeinrichtungen

Was sind Jagdeinrichtungen?

Für die Hege des Wildes, seine Beobachtung, für die Jagdausübung im engeren Sinn und für die Revierüberwachung (Jagdschutz) sind in der Regel besondere Jagdeinrichtungen erforderlich.

Welche Anlagen für den Jagdbetrieb als Jagdeinrichtungen zu zählen sind, ist im § 95 Abs. 1 Bgld. Jagdgesetz 2004 beispielhaft angeführt: Futterstellen, ständige Ansitze, Jagdhütten, Jagdsteige, Wildzäune „und dergleichen“ sowie Anlagen nach § 4 Abs. 3 Jagdgesetz, das sind Daueräsungsflächen, Deckungsflächen, Verbissgehölze, Hecken und Remisen. Hier nicht angeführte Anlagen, die Jagdeinrichtungen sein können, sind durchaus denkbar, wenn sie der pfleglichen und nachhaltigen Jagdwirtschaft dienen.

Errichtung von Jagdeinrichtungen

Für die Errichtung von Jagdeinrichtungen braucht der Jagdausübungsberechtigte, wenn er nicht gleichzeitig Eigenjagdberechtigter ist, grundsätzlich die Zustimmung des Grundeigentümers.

Obwohl das Bgld. Jagdgesetz im Unterschied zu anderen Jagdgesetzen eine Schriftlichkeit für die Zustimmung des Grundeigentümers nicht anordnet, wird zu Beweis Zwecken die schriftliche Zustimmungserklärung von Vorteil sein. In dieser schriftlichen Vereinbarung sollte auch geregelt sein, wer Eigentümer der Anlage ist und was mit ihr bei Auflösung des Pachtvertrages geschehen soll.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jedoch auch ohne diese Zustimmung die Bewilligung zur Errichtung solcher Jagdeinrichtungen mit Ausnahme von

Wildzäunen dann zu erteilen, wenn dem Grundeigentümer „der Sachlage nach“ die Duldung der Anlage zugemutet werden kann. Die Zumutbarkeit der Sachlage nach setzt sicherlich voraus, dass diese Anlage einerseits für die Wildhege und die Jagd unerlässlich ist, andererseits aber dem Grundeigentümer keine wesentlichen Erschwernisse in der Bewirtschaftung seines Grundes erwachsen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in diesen Fällen auch eine Entschädigung für diese Duldung festzusetzen.

Da Wildzäune auf einem Grundstück erfahrungsgemäß die Bewirtschaftung behindern, kann bereits aufgrund des Gesetzes die Zustimmung des Grundeigentümers durch eine Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde nicht ersetzt werden.

§ 110 Abs. 1 Jagdgesetz, wonach sowohl Jagdausübungsberechtigter als auch Grundbesitzer befugt sind, zur Abwehr von Wild Zäune, Gitter udgl. zu errichten, kann meiner Meinung nach bezüglich des Jagdausübungsberechtigten nur so verstanden werden, dass dieser bei mangelnder Zustimmung des Grundeigentümers einen Wildzaun nur auf einem Nachbargrundstück errichten kann.

Auch die Errichtung von Jagdhütten wird ohne Zustimmung des Grundeigentümers nicht möglich sein, da solche bei unseren burgenländischen Gegebenheiten schwerlich für die Jagd zwingend erforderlich sein werden.

Sollte durch eine bestimmte Jagdeinrichtung nach anderen Gesetzen (etwa nach dem Forstgesetz, dem Raumplanungsgesetz, der Bauordnung oder dem Naturschutzgesetz) noch andere Bewilligungen erforderlich sein, so dürfen solche Jagdeinrichtungen erst nach Erhalt aller Bewilligungen errichtet werden.

§ 5 lit. a Z 1 des Natur- und Landschaftspflegegesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 27/1991 in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 32/2001, nimmt Hochstände und Ansitze, die üblicherweise zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd erforderlich sind, von der Bewilligungspflicht aus; für die Errichtung eines über 1.000 m² großen Wildackers auf Waldboden wird aber eine Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz notwendig sein.

In diesem Zusammenhang ist auch auf ein Verbot sachlicher Art hinzuweisen: Nach § 101 Abs. 1 Z 12 Jagdgesetz ist es verboten, Hochstände und Ansitze in einer geringeren Entfernung als 100 m von der Jagdgebietsgrenze ohne Zustimmung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten zu errichten und zu erhalten, sofern es sich nicht um eine Grenze zu einem anderen Bundesland handelt, in dem keine gleichlautenden Bestimmungen bestehen.

Im Niederösterreichischen Jagdgesetz fehlt eine vergleichbare Bestimmung ...!

Im Gegensatz zur Zeit vor 2005 ist der 100-m-Abstand zur Staatsgrenze hin einzuhalten!

Rechtscharakter einer Jagdeinrichtung und Haftung bei Schäden

Nach den allgemeinen bürgerlichen Rechtsgrundsätzen fallen bauliche Anlagen, die mit Grund und Boden verbunden sind, in das Eigentum des Grundeigentümers. Sie bilden gemäß § 297 ABGB ein Zugehör des betroffenen Grundstückes.

Aus der Judikatur des Obersten Gerichtshofes kann jedoch entnommen werden, dass eine Jagdeinrichtung (im Speziellen Hochstände) nicht automa-

tisch in das Eigentum des Grundeigentümers fällt, sondern als Nebensache des Jagdrechtes qualifiziert werden kann und somit im Eigentum des Jagdausübungsberechtigten verbleibt. Sollte jedoch vertraglich etwas anderes vereinbart sein, gilt selbstverständlich die vertragliche Regelung.

Ein Hochstand stellt ein „Werk“ im Sinne des § 1319 ABGB dar. Nach dieser Bestimmung ist dann, wenn durch den Einsturz oder durch Ablösen von Teilen dieses Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht wird, der Besitzer des Werkes zum Ersatz verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat.

Sollte jedoch irgendjemand zu Schäden kommen, weil er einen Hochstand besteigt, ist eine Haftung des Eigentümers der Anlage auszuschließen, da jagdfremden Personen gemäß § 107 Abs. 3 Jagdgesetz das Betreten von Hochständen, Ansitzen und Futterstellen verboten ist.

Eine Haftung bestünde allerdings dann, wenn etwa ein Jagdgast durch den mangelhaften Zustand des Hochstandes zu Schaden käme.

Überlassung einer Jagdeinrichtung

Nach dem Wortlaut des § 95 Abs. 1 Jagdgesetz sind nur die von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligten Jagdeinrichtungen nach Beendigung des Pachtverhältnisses auf Verlangen des Jagdnachfolgers gegen angemessene Entschädigung zu überlassen („diese Anlagen ... sind zu überlassen“ bezieht sich nur auf solche, deren Errichtung der Grundeigentümer dulden muss).

Der bisherige Jagdausübungsberechtigte ist nicht verpflichtet, Anlagen, die mit Zustimmung des Grundeigentümers errichtet wurden, dem Jagdnachfolger zu überlassen. Ob die Anlage zu räumen ist bzw. wer sie zu räumen hat, ist nach privatrechtlichen Regeln zu beurteilen.

Benützung nichtöffentlicher Wege

Nichtöffentliche Wege (Privatwege) sind zwar keine Jagdeinrichtungen, ihre Benützung ist aber im § 95 Abs. 2 Jagdgesetz geregelt. Diese Regelung, die dem Jagdausübungsberechtigten ein Benützungsrecht zur Wildbringung und Wildfütterung einräumt und dem Wegeerhalter ein Duldungsrecht gegen angemessene Entschädigung und Ersatz von Schäden am Weg auferlegt, bezieht sich nur auf Wege im Jagdgebiet des Jagdausübungsberechtigten selbst, nicht aber auf Anfahrtswege im Revier.

wHR Dr. Franz KÖGLER